Bekanntmachung gemäß § 26 Abs. 1 des Nds. Kammergesetzes für die Heilberufe

Änderung der Weiterbildungsordnung für die Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN) auf Beschluss der Kammerversammlung vom 05.11.2022:

Artikel I

Die von der Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN) am 21.04.2007 beschlossene, zuletzt durch Beschluss der Kammerversammlung am 30.04.2022 geänderte Weiterbildungsordnung für die Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN) wird wie folgt geändert:

§ 1 Ziel und Struktur

(1) [3]Weiterbildung für Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Sinne dieser Ordnung führt zu Zusatzbezeichnungen in Bereichen, auf die sich die weitergebildete Psychotherapeutin oder der weitergebildete Psychotherapeut grundsätzlich nicht beschränken muss und die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ohne Zusatzbezeichnung nicht von einer Tätigkeit in diesem Kompetenzfeld ausschließen.

(3) Die Weiterbildung erfolgt im Rahmen praktischer Berufstätigkeit und theoretischer Unterweisung unter Anleitung zur Weiterbildung ermächtigter Psychotherapeutinnen oder ermächtigter Psychotherapeuten.

§ 3 Art, Inhalt, Dauer und zeitlicher Ablauf der Weiterbildung

(1) Mit der Weiterbildung kann erst nach Erteilung der Approbation oder Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung des Berufs einer Psychologischen Psychotherapeutin oder Psychologischen Psychotherapeuten oder einer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten begonnen werden.

(6) Eine Weiterbildung, die unter der Leitung einer von einer anderen Psychotherapeutenkammer ermächtigten Psychotherapeutin oder eines ermächtigten Psychotherapeuten und in einer von einer anderen Psychotherapeutenkammer zugelassenen Weiterbildungsstätte durchgeführt, jedoch noch nicht abgeschlossen wurde, kann angerechnet werden, wenn die Weiterbildung den Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung genügt.

§ 5 Ermächtigung und Zulassung

(1) [1]Die Weiterbildung in den Bereichen wird unter verantwortlicher Leitung der von der Kammer ermächtigten Psychotherapeutin oder dem ermächtigten Psychotherapeuten in zugelassenen Weiterbildungsstätten durchgeführt. [2]Die ermächtigte Psychotherapeutin oder der ermächtigte

Psychotherapeut ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten sowie zeitlich und inhaltlich entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten.

(2) Als Weiterbildungsstätten kommen die nach § 6 PsychThG (in der bis zum 31.08.2020 geltenden Fassung) zugelassenen Ausbildungsstätten, Einrichtungen der Hochschulen, Abteilungen von Krankenhäusern, Kliniken oder Rehabilitationseinrichtungen oder sonstige Einrichtungen oder Praxen in Betracht.

(3) [3]Veränderungen in Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte sind von der oder dem dort tätigen, zur Weiterbildung ermächtigten Psychotherapeutin oder Psychotherapeuten unverzüglich anzuzeigen.

(5) [1]Die Ermächtigung zur Weiterbildung wird in der Regel auf sieben Jahre befristet und kann mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

(6) [2]Die Antrag stellende Psychotherapeutin oder der Antrag stellende Psychotherapeut hat den Bereich sowie die Bestandteile der Weiterbildung, für die sie beantragt wird, näher zu bezeichnen.

(9) [1]Die Zulassung als Weiterbildungsstätte wird in der Regel auf sieben Jahre befristet und kann mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden. [2]Sie wird auf Antrag verlängert, wenn die Voraussetzungen weiter bestehen.

(10) Die Kammer führt ein Verzeichnis der zur Weiterbildung ermächtigten Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten und der zugelassenen Weiterbildungsstätten, aus dem der Umfang der Ermächtigung und der Zulassung ersichtlich ist.

§ 7 Dokumentation und Evaluation

(1) Die einzelnen Weiterbildungsteile sind von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern schriftlich zu dokumentieren und von der oder dem zur Weiterbildung Ermächtigten zu bestätigen.

§ 8 Zeugnisse

(2) Auf Antrag der in Weiterbildung befindlichen Psychotherapeutin oder dem in Weiterbildung befindlichen Psychotherapeuten oder auf Anforderung durch die Kammer ist nach Ablauf je eines Weiterbildungsjahres ein Zwischenzeugnis auszustellen, das den Anforderungen des Abs. 1 entspricht.

§ 10 Prüfungsausschuss

(2) [1]Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden durch den Kammervorstand bestimmt. [2]Die Reihenfolge, in der die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter tätig werden, ist dabei festzulegen.

(3) [2]Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleitern der zu prüfenden Kandidatinnen und Kandidaten können nicht als Prüferinnen und Prüfer tätig sein.

(4) Die Bestellung der Mitglieder, ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter und des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgt für die Dauer von fünf Jahren.

§ 11 Mündliche Prüfung

(2) [1]Die Kammer setzt im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Termin der mündlichen Prüfung fest. [2]Die Antragstellerin oder der Antragsteller wird zu dem festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eingeladen.
(3) Die Prüfung ist mündlich und soll für jede Antragstellerin oder jeden Antragsteller 30 bis 45 Minuten dauern.

(5) [1]Kommt der Prüfungsausschuss zu dem Ergebnis, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die vorgeschriebene Weiterbildung nicht erfolgreich abgeschlossen hat, so beschließt er, ob und gegebenenfalls wie lange die Weiterbildungszeit zu verlängern ist und welche besonderen Anforderungen an diese verlängerte Weiterbildung zu stellen sind.

(7) Bleibt die Antragstellerin oder der Antragsteller der Prüfung ohne ausreichenden Grund fern oder bricht sie oder er diese ohne ausreichenden Grund ab, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(8) Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird.

Sie muss enthalten:

• den Namen der oder des Geprüften,

• im Falle des Nichtbestehens der Prüfung, die tragenden Gründe für das Nichtbestehen und die gegebenenfalls vom Prüfungsausschuss gemachten Auflagen über Dauer und Inhalt der zusätzlichen Weiterbildung.

§ 12 Prüfungsentscheidung

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Kammer das Ergebnis der Prüfung mit.

(2) Bei Bestehen der Prüfung stellt die Kammer der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine Urkunde über das Recht zum Führen der Zusatzbezeichnung aus.

§ 14 Übergangsregelungen

(3) Sofern vor Einführung eines neuen Weiterbildungsbereiches keine vergleichbaren Weiterbildungen angeboten wurden, kann auf Antrag eine Anerkennung ausgesprochen werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragssteller mindestens vier Jahre in einer entsprechenden praktischen Einrichtung tätig war und in dieser Zeit eingehende und besondere Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in diesem Bereich entsprechend Abschnitt B dieser Satzung erworben hat.

(4) Bestandteile der Weiterbildung in neu eingeführten Bereichen können für eine nach den Übergangsbestimmungen in Abschnitt B bestimmte Zeitspanne nach ihrer Einführung auch dann angerechnet werden, wenn die Weiterbildungsstätte nicht von der Kammer zugelassen oder die Weiterleitung anleitende Psychotherapeutin oder der die Weiterbildung anleitende Psychotherapeut nicht von der Kammer ermächtigt war, die Weiterbildung aber nach Inhalt und Umfang den Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung entspricht.

(5) Bei Einführung eines neuen Weiterbildungsbereichs ist für einen Übergangszeitraum von drei Jahren ab dem in Absatz 1 bestimmten Zeitpunkt abweichend von der in § 10 Absatz 3 geregelten Voraussetzung des Vorliegens einer Weiterbildungsermächtigung auch ausreichend, wenn mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses – ohne die Bezeichnung bereits zu führen – für den zu prüfenden Bereich eine nach Inhalt und Umfang den Anforderungen in Abschnitt B gleichwertige Qualifikation erworben haben.

§ 15 Anerkennung ausländischer Weiterbildung

(1) [1]Wer als Staatsangehörige oder als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz einen Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis über eine Weiterbildung (Weiterbildungsnachweis) besitzt, erhält auf Antrag in entsprechender Anwendung des Artikels 13 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2005/36/EG die Anerkennung einer in dieser Weiterbildung genannten Zusatzbezeichnung unter den Voraussetzungen von Artikel 13, soweit die in Artikel 13 Absatz 13 Absatz 1 Satz 2 a) und b) der Richtlinie 2005/36/EG genannten Anforderungen, die sinngemäß gelten, an die Weiterbildungsnachweise erfüllt sind. [2] Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat vor der Anerkennung nach ihrer oder seiner Wahl eine Prüfung oder einen Anpassungslehrgang abzulegen, wenn die Dauer der Weiterbildung, die sie oder er entsprechend Artikel 13 Absatz 1 Satz 2 a) und b) der Richtlinie 2005/36/EG nachzuweisen hat, mindestens ein Jahr unter der in dieser Weiterbildungsordnung vorgeschriebenen Weiterbildungszeit liegt oder wenn sich der Inhalt der Weiterbildung wesentlich von dem unterscheidet, den die Weiterbildungsordnung in Abschnitt B für die entsprechende Weiterbildung vorsieht.

(2) [1]Die von einer Staatsangehörigen oder einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen

Wirtschaftsraum oder der Schweiz in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat oder der Schweiz abgeleisteten Weiterbildungszeiten, die noch nicht zu einem Ausbildungs- bzw. Befähigungsnachweis über eine Weiterbildung geführt haben, sind nach Maßgabe des § 14 Absatz 2 auf die in dieser Weiterbildungsordnung festgesetzten Weiterbildungszeiten ganz oder teilweise anzurechnen.

(4) Einem Weiterbildungsnachweis nach Absatz 1 gleichgestellt ist jeder in einem anderen als in Absatz 1 genannten Gebiet (Drittstaat) ausgestellte Weiterbildungsnachweis, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller eine dreijährige Tätigkeit im Umfang von mindestens zehn Wochenstunden in dem entsprechenden Weiterbildungsgebiet im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ausgeübt hat und dieser Staat die Tätigkeit bescheinigt.

Abschnitt B: Bereiche

I. Klinische Neuropsychologie

1. Definition

[1]Die Klinische Neuropsychologie umfasst die Vorbeugung, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von geistigen (kognitiven) und seelischen (emotional-affektiven) Störungen, Schädigungen und Behinderungen nach Hirnschädigung oder Hirnerkrankung unter der Berücksichtigung der individuellen physischen und psychischen Ressourcen, der biografischen Bezüge, der interpersonalen Beziehungen, der sozialen und beruflichen Anforderungen sowie der inneren Kontextfaktoren (zum Beispiel Antrieb, Motivation, Anpassungsfähigkeit). [2]Ausgehend von einem umfassenden Wissen über die neuronalen Grundlagen von Kognition, Emotion und Verhalten sowie über neurologische Erkrankungen und ihre Folgen beinhaltet das Aufgabenfeld der Klinischen Neuropsychologie:

• die Erstellung ICF-orientierter neuropsychologischer Behandlungspläne unter Einschluss interdisziplinärer Kooperation und setting- beziehungsweise phasenspezifischer Rahmenbedingungen

• die Durchführung neuropsychologischer Behandlungen in den verschiedenen Stadien beziehungsweise Phasen neurologischer Erkrankungen einschließlich Angehörigenarbeit und Beratung von Mitbehandlerinnen oder Mitbehandlern sowie deren kontinuierliche Verlaufskontrolle

4. Bestandteile der Weiterbildung und Weiterbildungszeit

- [4]Diese Anforderungen werden durch fünf differenzierte Falldarstellungen nachgewiesen, wovon zwei Begutachtungen (beziehungsweise Darstellungen in Gutachtenform) sein müssen.

5.1.2 Spezielle Neuropsychologie

- Visuelle Wahrnehmung (unter anderem Gesichtsfeldausfälle, Agnosien)

5.2 Weiterbildung

Die praktische Weiterbildung umfasst bei Patientinnen und Patienten mit unterschiedlichen Diagnosen insbesondere:

- die Erstellung ICF-orientierter neuropsychologischer Behandlungspläne unter Einschluss interdisziplinärer Kooperation und setting- beziehungsweise phasenspezifischer Rahmenbedingungen

- die Durchführung mehrdimensionaler neuropsychologischer Behandlungen in den verschiedenen Stadien beziehungsweise Phasen neurologischer Erkrankungen, einschließlich Angehörigenarbeit und Beratung von Mitbehandlerinnen und Mitbehandlern sowie deren kontinuierliche Verlaufskontrolle

6. Zeugnisse, Nachweise und Prüfung

- [3]Von den fünf Falldarstellungen sind zwei Begutachtungen (beziehungsweise Darstellungen in Gutachtenform) einzureichen.

8.1 Weiterbildungsstätten für den Weiterbildungsteil Praktische Weiterbildung

[2]Die neuropsychologische Versorgung der Patientinnen und Patienten muss die Tätigkeitsbereiche der Klinischen Neuropsychologie in wesentlichen Teilen umfassen. [3]Dazu gehört eine interdisziplinäre Zusammenarbeit (vor allem mit Ärztinnen und Ärzten, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Sprachtherapeutinnen und Sprachtherapeuten, Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten).

II. Systemische Therapie

1. Definition

[3]Dabei werden zusätzlich zu einer oder mehreren Patientinnen oder Patienten („Indexpatientinnen“ beziehungsweise „Indexpatienten“) weitere Mitglieder des für die Patientinnen oder Patienten bedeutsamen sozialen Systems einbezogen.

4.1.4. Systemische Methodik (140 UE)

- Spezifische Methoden und Techniken in der systemischen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie: zum Beispiel bei Fütter-, Schlaf- und Schreistörungen, Entwicklungsstörungen, depressiven Störungen, Angst- und Zwangsstörungen, Aufmerksamkeitsdefizit, Dissozialität, Delinquenz, Gewalt, Sucht
- Spezifische Methoden und Techniken in der Systemischen Therapie von Erwachsenen: zum Beispiel bei Schizophrenie und schizoaffektiven Psychosen, Depressionen, Angst- und Zwangsstörungen, somatoformen Störungen, Posttraumatische Belastungsstörungen, Borderline-Syndrom

4.2. Praktische Weiterbildung (mindestens 280 Stunden)

[2]Die Weiterbildungsteilnehmerinnen und Weiterbildungsteilnehmer führen mindestens jeweils einen Fall im Einzel-, Paar-, Familien- oder einem anderen Mehrpersonen-Setting unter begleitender Supervision durch.

[5]Es ist zu gewährleisten, dass die Weiterbildungsteilnehmerinnen und Weiterbildungsteilnehmer durch ein breites Spektrum von krankheitswertigen Störungen, bei denen eine Psychotherapie indiziert ist, eingehende Kenntnisse und Erfahrungen in der Behandlung von Patientinnen und Patienten mit Systemischer Therapie erwerben.

4.3. Supervision (mindestens 70 Supervisionsstunden)

[1]Die systemische Praxis wird kontinuierlich durch zur Weiterbildung ermächtigte Supervisorinnen und Supervisoren begleitet.

[5]Die Supervisorin beziehungsweise der Supervisor sollte nicht identisch sein mit der Selbsterfahrungsleiterin beziehungsweise dem Selbsterfahrungsleiter.

4.5. Intervision/Peergroup (mindestens 60 Stunden)

Ziel ist, dass die Weiterbildungsteilnehmerin oder der Weiterbildungsteilnehmer die Erfahrung macht, selbstorganisiert eigene therapeutische Kompetenzressourcen und jene von Kolleginnen und Kollegen zu mobilisieren.

6.1. Zur Weiterbildung Ermächtigte

- Approbation als Psychologische Psychotherapeutin, Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut
- mindestens dreijährige Tätigkeit als Dozentin beziehungsweise Dozent im Fachgebiet Systemische Therapie

6.2. Zur Weiterbildung in Supervision Ermächtigte

Voraussetzungen für die Weiterbildungsermächtigung als Supervisorin beziehungsweise Supervisor abweichend von 6.1. sind:

- Approbation als Psychologische Psychotherapeutin, Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut
- mindestens dreijährige Tätigkeit als Dozentin beziehungsweise Dozent im Fachgebiet Systemische Therapie

7. Anforderungen an Weiterbildungsstätten

[1]Zur Weiterbildung werden gemäß § 5 Absatz 2 zugelassen: Einrichtungen der ambulanten und/oder stationären Versorgung von Patientinnen und Patienten mit psychischen Störungen von Krankheitswert, die systemisch-therapeutische Behandlungen und alle für den Bereich Systemische Therapie vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte durchführen. [2]Eine Antragstellerin beziehungsweise ein Antragsteller, die beziehungsweise der selbst nicht alle vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte durchführt, kann zum Zweck der Weiterbildung in Systemischer Therapie mit anderen geeigneten Einrichtungen kooperieren.

[4]Die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller hat sicherzustellen, dass durch enge Zusammenarbeit und Abstimmung der kooperierenden Einrichtungen die Weiterbildung in einem konzeptuell einheitlichen Gesamtzusammenhang erfolgt.

III. Sozialmedizin

4.2. Praktische Weiterbildung

- Begutachtungen zu sozialmedizinischen Fragestellungen für Sozialleistungsträger sowie für Privatversicherungen im Zusammenhang mit Fragestellungen aus dem jeweiligen Rechtsgebiet, zum Beispiel zur Arbeitsunfähigkeit, zum erwerbsbezogenen Leistungsvermögen, zu Teilhabeleistungen, zu Pflegebedürftigkeit oder eine Zusammenhangsbeurteilung einer oder mehrerer potenzieller Ursachen mit einer Gesundheitsstörung (Kausalitätsbeurteilung)

4.4.4. Begriffsbestimmungen zu den unterschiedlichen Begutachtungen

[2]Die erhobenen Befunde und die zur Verfügung gestellten Informationen sind auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnis und psychotherapeutischen Erfahrungswissens im Hinblick auf rechtlich erhebliche Fragestellungen der Auftraggebenden beziehungsweise des Auftraggebers so zu bewerten, dass der Auftraggebenden beziehungsweise dem Auftraggeber damit eine rechtliche Entscheidung ermöglicht wird.

[6]Hierunter zum Beispiel auch die Rehabilitationsentlassungsberichte. [7]In einer Stellungnahme wird ohne eigene Befundung ausschließlich nach Aktenlage zu einem vorgelegten Sachverhalt und in der Regel einer damit verbundenen Fragestellung Stellung genommen.

7. Anforderungen an Weiterbildungsermächtigte

Voraussetzungen für die Erteilung einer Weiterbildungsermächtigung gemäß § 5 Absatz 1 WBO-PKN Abschnitt A sind:

8. Anforderungen an Weiterbildungsstätten

Zur Weiterbildung in dem Weiterbildungsteil „Praktische Weiterbildung“ werden gemäß § 5 Absatz 2 WBO-PKN Abschnitt A zugelassen: Einrichtungen, in denen ein breites Spektrum von Störungen, bei denen Psychotherapie indiziert ist, im sozialmedizinischen Zusammenhang beurteilt wird.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bereitstellung auf der Internetseite der Kammer (https://www.pknds.de) in Kraft.

Hannover, den 05.11.2022

Roman Rudyk
Präsident der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen

Die vorstehende Änderung der Weiterbildungsordnung für die Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN) ist hiermit ausgefertigt und auf der Internetseite der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen www.pknds.de am 08.11.2022 veröffentlicht worden.

Roman Rudyk
Präsident der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen